



Club-Satzung für die Band Endgegner

Ort :Usingen

Name des Clubs: Endgegner Supporters Club (E.G.S.C.)

§1 Name und Sitz

1. Der Fanclub trägt den Namen Endgegner Supporters Club (E.G.S.C.)
2. Der Fanclub hat seinen Sitz in der Michelbacher Str. 134 in 61250 Usingen.

§2 Zweck des Fanclubs

1. Zweck des Clubs ist die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 N5.5 Abgabenordnung), insbesondere der deutschsprachigen Musik.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch gemeinsame Aktivitäten (z.B. Konzert Besuche, Fantreffen, öffentliche Vorstellung des Clubs, Organisation von Konzertveranstaltungen). Ziel des Clubs ist es, den Club und seine Interessen, bezogen auf deutschsprachige Musik sowie die Band Endgegner, der Öffentlichkeit und Interessenten darzulegen.
3. Der Club ist selbstlos tätig.
4. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Clubs fällt das Vermögen des Clubs an verschiedene Hilfsorganisationen.
7. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Minderjährige oder sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen dürfen mit der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter dem Club beitreten.
2. Ein Antrag auf Eintritt in den Club ist in schriftlicher Form einzureichen.
3. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Gründer/die Gründerin des Clubs nach Prüfung des Antrags. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem ein Widerspruch zu. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Über den Widerspruch entscheiden alle Clubmitglieder dann endgültig.

§4 Austritt

1. Der Austritt aus dem Club ist jeweils zum Jahresende möglich.
2. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt 4 Wochen zum Jahresende. Eine Austrittserklärung muss spätestens zum 01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres beim Club per Mail oder Post eingegangen sein und wird von diesem auf gleichem Weg bestätigt.
3. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Clubvermögen. Dazu gehören auch bereits gezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§5 Ausschluss

1. Ein Mitglied das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden. Dazu gehören insbesondere: Nichtbezahlen der Mitgliedsbeiträge trotz zweifacher Mahnung per Mail (sofern dem Club eine Mailadresse vorliegt, ansonsten dient der Postweg), spätestens jedoch, wenn drei Monate nach Fälligkeitsdatum kein Ausgleich des Beitragskontos durch das Mitglied erfolgt. Das Tragen und Verbreiten von rechts- bzw. linksextremen Symbolen sowie die Agitation verfassungswidrigen Gedankengutes insbesondere, wenn dies mit dem Club und/oder der Band Endgegner in Verbindung gebracht werden kann. Das illegale kopieren von Bild- oder Tonträgern der Band Endgegner. Der Verkauf von eigens vom Club hergestellten Artikeln für die Mitglieder, um die Exklusivität des Clubs zu unterstreichen. Dies gilt für alle Handelsportale im Internet oder in der Wirtschaft.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden die Gründungsmitglieder.
3. Der Ausschluss erfolgt per Einwurfeinschreiben. Das betroffene Mitglied hat nach dem Zugang des Schreibens 1 Monat Zeit, sich zu äußern.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich oder per Mail Berufung beim Club eingelegt werden. Über die Berufung entscheiden die Gründungsmitglieder dann endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§6 Mitgliedbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich durch Abstimmung aller Mitglieder neu festgelegt werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
2. Der Mitgliedbeitrag beträgt 20€ jährlich und ist zwischen dem 1. und 15. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei neuen Mitglieder wird einmalig eine Aufnahmegebühr von 10€ fällig.
3. Clubeintritte während eines Jahres werden voll berechnet.
4. Gegen Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind (trotz zweifacher Mahnung per Mail oder Post, spätestens jedoch, wenn drei Monate nach Fälligkeitsdatum kein Ausgleich des Beitragskontos durch das Mitglied erfolgt ist), wird ein Ausschlussverfahren nach §5 eingeleitet.
5. Kinder zahlen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahren keinen jährlichen Mitgliedsbeitrag, jedoch eine einmalige Aufnahmegebühr von 10€.

§7 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Kassenprüfer werden von allen Mitgliedern jährlich mit einfacher Mehrheit festgelegt, Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe die Kasse des Clubs nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen. Er hat nach Prüfung allen Mitgliedern einen Bericht über die Prüfung abzugeben.

Gründungsmitglieder

Eva Kastner

Jörg Kastner

Usingen, den 01. 09. 2015